

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 3. Mai 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0130-IM/a/2017

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12271/J betreffend "Finanzielle Wirkungen des Regierungsprogramms 2017/2018", welche die Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen am 3. März 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Zu den federführend vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betreuten Maßnahmen im Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/18 ist wie folgt auszuführen:

1.1 Beschäftigungsbonus

- Diese Maßnahme war Gegenstand des Ministerratsbeschlusses "Gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Zahl 351.000/0010-I/4/17, betreffend Umsetzung "Beschäftigungsbonus" gemäß Punkt 1.1. des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2017/2018" vom 21. Februar 2017 (<https://www.bka.gv.at/-/beschlussprotokoll-des-32-ministerrates-vom-21-februar-2017>).

1.7 Investitionsförderung - Vorzeitige Abschreibung

Diese Maßnahme war Gegenstand des Ministerratsbeschlusses "Bericht des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Zahl 56.201/0013-C1/2/17, betreffend Umsetzung "Investitionsförderung" gemäß Punkt 1.7 des Arbeitsprogramms der Bundesregierung 2017/2018" vom 28. Februar 2017

(<https://www.bka.gv.at/-/beschlussprotokoll-des-33-ministerrates-vom-28-februar-2017>).

1.8. Wohnpaket - Zusätzliche Mobilisierung privaten Kapitals / Baulandmobilisierung

(Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft: Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz)

Mögliche Auswirkungen einer Änderung in dem Sinne, dass ein langfristiges Engagement im gemeinnützigen Wohnbau für die österreichische Finanz- und Versicherungswirtschaft weiterhin attraktiv bleibt, müssen auf Expertenebene - unter Einbindung der relevanten Stakeholder - evaluiert und diskutiert werden. Darunter fällt auch die Frage etwaiger Auswirkungen auf die grundsätzliche Körperschaftssteuerbefreiung gemeinnütziger Bauvereinigungen.

Ziel ist es jedenfalls nicht, Kapital aus dem gemeinnützigen Kreislauf abfließen zu lassen. Auch am Kostendeckungsprinzip soll nicht gerüttelt werden, sodass sich eine etwaige Gesetzesänderung jedenfalls nicht in höheren Mieten niederschlagen darf.

Gemäß Arbeitsprogramm der Bundesregierung ist dazu ein Ministerratsbeschluss im November 2017 vorgesehen.

2.1 Lehrlingspaket

Das Vorhaben umfasst die Änderung der Förderrichtlinien für die betriebliche Lehrstellenförderung gemäß § 19c Abs.1 Berufsausbildungsgesetz und enthält hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Förderung von Sprachkursen in Verbindung mit betrieblichen Auslandspraktika
- Prämie für die Absolvierung betrieblicher Auslandspraktika sowie von Sprachkursen
- Aufhebung der Deckelung bei der Förderung der Teilnahme an Vorbereitungskursen auf die Lehrabschlussprüfung
- Verlängerung der Clearingstelle Lehrabschlussprüfung
- Erhöhung des Budgetrahmens für den aliquoten Ersatz der Lehrlingsentschädigung bei Teilnahme an internationalen Berufswettbewerben

2.2 Österreichs Hochschulen Richtung Weltspitze weiterentwickeln:

Für die Maßnahmen "Einführung eines Studienplatzfinanzierungsmodells an öffentlichen Universitäten inkl. Aufnahmeverfahren und Zugangsregeln wo erforderlich und entsprechende Anpassung des Hochschulbudgets" und "Ausbau von Studienplätzen in MINT-Fächern" besteht folgender Zeitplan:

- Vorlage Umsetzungskonzept Juni 2017
- Ministerratsbeschluss Oktober 2017
- Festlegung des Universitätsbudgets für die LV-Periode 2019 – 2021 bis spätestens Ende 2017

Betreffend die Maßnahme "Fördertopf für verbesserten Zugang für Lehrlinge an Fachhochschulen" können 2017 intern € 500.000,- für finanzielle Anreize zur Förderung eines verbesserten Zugangs für Lehrlinge an Fachhochschulen aufgebracht werden. Für die Folgejahre ist mit dem Bundesministerium für Finanzen eine Finanzierung zu finden.

Die Maßnahme "Verbesserung des Studienbeihilfensystems" befindet sich derzeit in Verhandlung.

3.1 Kleine Ökostromnovelle

Die "Kleine Ökostromnovelle" wurde am 28. Februar 2017 als Regierungsvorlage im Ministerrat verabschiedet und am 14. März 2017 im Wirtschaftsausschuss des Nationalrats beschlossen. Derzeit finden Verhandlungen im Parlament mit dem Ziel statt, die erforderliche Verfassungsmehrheit zu sichern.

3.2 Große Ökostromnovelle

Der Entwurf für eine "Große Ökostromnovelle" wird derzeit erarbeitet. Gemäß Arbeitsprogramm der Bundesregierung ist dazu ein Ministerratsbeschluss im Dezember 2017 vorgesehen.

5.1 Regelungsflut eindämmen

Diese Maßnahme war Gegenstand des Ministerratsbeschlusses "Gemeinsamer Bericht des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Zahl 351.000/0009-I/4/17, betreffend Entwurf eines Bundesgesetzes über

die Grundsätze der Deregulierung (Deregulierungsgrundsätzegesetz)" (<https://www.bka.gv.at/-/beschlussprotokoll-des-32-ministerrates-vom-21-februar-2017>).

Antwort zu den Punkten 3 bis 8 der Anfrage:

Wie bereits in Kapitel 7 des Arbeitsprogrammes der Bundesregierung 2017/18 festgehalten, werden alle Maßnahmen des Programmes im Rahmen des Bundesfinanzrahmengesetzes 2018-2021 (BFRG 2018-2021), unter Berücksichtigung der Maastricht-Kriterien, finanziert. Hierfür notwendige Gegenfinanzierungs- und Einsparungsmaßnahmen werden bis zum Budgetprozess gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen erarbeitet und im Bundesfinanzgesetz 2018 (BFG 2018), dem BFRG 2018-2021 sowie den flankierenden Budgetbegleitgesetzen verankert und umgesetzt. Maßnahmen, die für das Jahr 2017 eine entsprechende Finanzierung erfordern, werden im Vollzug des laufenden Budgets bedeckt. Dem Nationalrat werden im Herbst entsprechende Darstellungen für das Jahr 2018 im BFG 2018 vorgelegt bzw. im Rahmen der Obergrenzen des Bundesfinanzrahmengesetzes berücksichtigt.

Dr. Reinhold Mitterlehner

